

Zustimmungserklärung zur Verlegung von Rohren und Lichtwellenkabel

zwischen

Fiber Service OÖ GmbH, FN 469215y

Rainerstrasse 6-8, 4020 Linz

und



Vertragspartner (= Grundeigentümer)

Ev. Titel, Vor- und Nachname, Geburtsdatum (1) oder Firmenbuchnummer		Adresse (Strasse, PLZ / Ort)	
Telefonnummer		E-Mail Adresse	
KG Nummer	KG Name	Stammnummer	Unterteilungsnummer

Postalische Anschrift Grundstück

Vertragsgegenstand

Die Fiber Service OÖ baut das Glasfasernetz in Oberösterreich aus und schließt vorrangig Privathaushalte und Unternehmen an das Glasfasernetz an bzw. bereitet deren künftigen Anschluss vor. Die Errichtung der Anschlüsse erfolgt durch die Fiber Service OÖ selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte. Soweit im separat abzuschließenden FTTH-Nutzungsvertrag vorgesehen, werden Teile des Anschlusses vom Grundeigentümer beigestellt.

Mit diesem Vertrag räumt der Grundeigentümer der Fiber Service OÖ und deren Rechtsnachfolgern die nachstehend ausgewählten Rechte ein (die ausgewählten Rechte sind vom Grundeigentümer angekreuzt):

- Das Recht, auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück im unmittelbar an das öffentliche Gut angrenzenden Bereich einen Verteilerkasten zu errichten und zwischen der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Gut und dem Verteilerkasten Kunststoff-Leerrohre mit darin befindlichen Glasfaserkabel zu verlegen.
- Das Recht, ein Kunststoff-Leerrohr mit einem je nach Anforderung üblichen Durchmesser (Standard Rohrverbund 18x7 mm oder 12x7 mm oder 4x14,2 mm; alternativ dazu Einzelrohr 14,2 mm oder 7 mm) und darin ein Glasfaserkabel mit einem je nach Anforderung üblichen Durchmesser (Standard 2,5 mm bis 10 mm) zu verlegen.
- Das Recht, für den Betrieb des Glasfasernetzes in dem Verteilerkasten aktives und passives technisches Equipment einzubringen und zu betreiben.
- Das Recht, in der vom Grundeigentümer herzustellenden Leerrohrverbindung zwischen dem Verteilerkasten und dem Einleitungspunkt an der Innenseite des anzuschließenden Gebäudes („Einleitungspunkt“) ein Glasfaserkabel mit dem erforderlichen Durchmesser (Standard 2,5 mm bis 10 mm) zu verlegen.
- Das Recht, in der im anzuschließenden Gebäude vom Grundeigentümer herzustellenden Leerrohrverbindung vom Einleitungspunkt zum Anschlusspunkt, oder wenn mehrere Anschlusspunkte geschaffen werden sollen, dann in den jeweiligen vom Grundeigentümer herzustellenden Leerrohrverbindungen vom Einleitungspunkt zu den betreffenden Anschlusspunkten jeweils ein Glasfaserkabel mit dem erforderlichen Durchmesser (Standard 2,5 mm bis 10 mm) zu verlegen bzw ein vom Grundeigentümer verlegtes und im Eigentum der Fiber Service OÖ stehendes Glasfaserkabel zu haben.
-

1) Im Fall von Miteigentum jeder (Mit-) Eigentümer und jede (Mit-) Eigentümerin anführen.

- auf seinem Grundstück eine Leerrohrverbindung vom Verteilerkasten zum vereinbarten Einleitungspunkt an der Innen-seite des anzuschließenden Gebäudes auf eigene Kosten herzustellen. Das Rohrmaterial (entsprechend dickes Kunststoff-Leerrohr) stellt die Fiber Service OÖ unentgeltlich zur Verfügung.
- im anzuschließenden Gebäude die benötigte Leerrohrverbindung zum vereinbarten Anschlusspunkt, oder wenn mehrere Anschlusspunkte geschaffen werden sollen, die benötigten Leerrohrverbindungen zu den Anschlusspunkten, auf eigene Kosten herzustellen.

Rechtseinräumung


Der/Die Vertragspartner als Eigentümer des oben genannten Grundstücks räumt/räumen hiermit der Fiber Service OÖ sowie den von diesen beauftragten Dritten unentgeltlich die im Vertragspunkt „Vertragsgegenstand“ ausgewählten Rechte ein und Fiber Service OÖ nehmen die Einräumung dieser Rechte rechtsverbindlich an. Das Recht zur Errichtung von technischen Einrichtungen (zB: Verteilerkasten und dem technischen Equipment) und zum Verlegen von Leerrohren und Glasfaserkabeln umfasst dabei neben der Errichtung bzw. Verlegung selbst auch das Recht, die Einrichtungen bzw. Leitungen am vorgesehenen Ort zu belassen und zu betreiben sowie diese im Anlassfall zu entstören, zu warten, zu erneuern, instand zu halten und umzubauen, sowie das Recht für diese Zwecke das Grundstück und das Anschlussobjekt zu betreten und das Grundstück zu befahren.

Sonstige Bestimmungen

Die von Fiber Service OÖ eingebrachten Datenkabel (Leerrohre sowie Glasfaserkabel) und technischen Einrichtungen verbleiben im Eigentum der Fiber Service OÖ und gehen nicht in das Eigentum des/der Grundeigentümer(s) über.

Unterschriften

Linz, am.....



DI Martin Wachutka
(Geschäftsführer Fiber Service OÖ)

....., am,

Unterschrift des Grundeigentümers/ der Grundeigentümer